



Quartalsbericht des
DRSC
für das 3. Quartal 2008



Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,

ein ereignisreiches Quartal liegt hinter uns. Hervorzuheben ist insbesondere der Vorschlag der **SEC** für einen möglichen Fahrplan hinsichtlich der IFRS-Anwendung durch US-Emitenten, der als „finaler“ Schritt auf dem Weg der Etablierung der IFRS als globaler Rechnungslegungsstandard gesehen werden kann. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf den Mitgliederkommentar auf Seite 3 des Quartalsberichts hinweisen.



Ein weiteres wichtiges Ereignis des vergangenen Quartals ist die Veröffentlichung des aktualisierten „Memorandum of Understanding“ (MoU) zwischen **IASB** und **FASB**, dessen Realisierung auch Einfluss auf den vorgenannten SEC-Fahrplan haben wird. Beide Boards haben in diesem Zusammenhang erneut ihr Ziel bekräftigt, gemeinsame, qualitativ hochwertige Rechnungslegungsstandards zu entwickeln. Die Aktualisierung und Fortschreibung des MoU mit Fokus auf das Jahr 2011, in dem eine Reihe wichtiger Länder (bspw. Kanada und Japan) plant, die IFRS zu übernehmen, wird sich in einer weiterhin hohen Arbeitsintensität sowohl für den IASB als auch für alle anderen betroffenen Parteien niederschlagen. Dies wird nicht zuletzt durch die große Anzahl der bis Ende 2010 geplanten Veröffentlichungen von 21 Diskussionspapieren und Exposure Drafts sowie 14 International Financial Reporting Standards unterstrichen.

Vor dem Hintergrund eines im April 2008 vom „Financial Stability Forum“ zur Kreditkrise herausgegebenen Berichts hatte der IASB Anfang Juni ein „Expert Advisory Panel“ eingerichtet mit der Aufgabe, den IASB bei der Erarbeitung möglicher Verbesserungen der Leitlinien zur Fair Value-Bewertung von Finanzinstrumenten und zu den korrespondierenden Angabepflichten zu unterstützen. Als Zwischenergebnis dieser Arbeit wurde im September der Entwurf eines Berichts veröffentlicht, der mit Blick auf die jüngsten Entwicklungen an den Finanzmärkten von großer Aktualität ist.

Die **EFRAG** hat im Juli einen Vorschlag zur Stärkung des europäischen Beitrags im internationalen Standard-Setting-Prozess veröffentlicht. Der Vorschlag stellt eine Reaktion auf die stärker werdenden Forderungen dar, Europa müsse seinen Beitrag am internationalen Standard-Setting-Prozess verstärken. Der Vorschlag konnte von der interessierten Öffentlichkeit bis zum 22. September kommentiert werden.

Hervorzuheben unter den Aktivitäten des **DRSC** im abgelaufenen Quartal ist die Veröffentlichung der ersten Ergebnisse einer Studie zur Entscheidungsnützlichkeit von Jahresabschlüssen kleiner und mittelgroßer Unternehmen für Banken. Die Studie ist vor dem Hintergrund des IASB-Projekts zur Entwicklung eines Rechnungslegungsstandards für kleine und mittelgroße Unternehmen („IFRS for Private Entities“, vormals: „IFRS for Small and Medium-sized Entities“) durchgeführt worden. Die englischsprachige Version der Studie ist dem IASB übermittelt worden.

Ihr Prof. Dr. Manfred Bolin



Inhalt / Impressum

Inhaltsverzeichnis

Mitgliederkommentar	4
Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC	6
Aus der Arbeit anderer Organisationen	15
Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)	19
Termine & Personalia & Sonstiges	36

Impressum

Herausgegeben am 30. September 2008

Herausgeber:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Prof. Dr. Manfred Bolin
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 13
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: bolin@drsc.de

Redaktion & Projektleitung:

Christin Semjonow

Satz & Layout:

Sven Greve

Haftung / Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2008 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.



Mitgliederkommentar

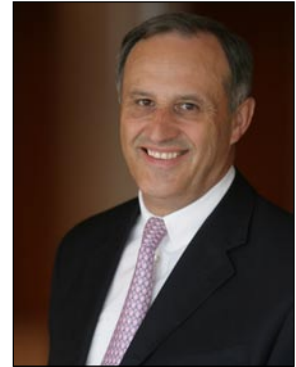
Die SEC ebnet den Weg zu einer weltweiten Vereinheitlichung der Rechnungslegung

Die US-amerikanische Börsenaufsichtsbehörde SEC hat den Abschied von den bislang geltenden Rechnungslegungsvorschriften US GAAP für bei ihr registrierte inländische Unternehmen eingeläutet. Auf ihrer öffentlichen Sitzung am 27. August 2008 hat die SEC beschlossen, einen Fahrplan vorzuschlagen, nach dem US-Emittenten Abschlüsse einreichen können bzw. müssen, die nach den IFRS erstellt wurden. Ein Schritt, der bis vor kurzem noch undenkbar gewesen wäre und den Sinneswandel der SEC verdeutlicht.

Einen Durchbruch stellte bereits die Entscheidung der SEC vom 15. November 2007 dar, die IFRS für die etwa 1.100 ausländischen Unternehmen mit US-Börsennotierung anzuerkennen. Diese Unternehmen können seitdem auf die aufwändige Überleitungsrechnung von IFRS auf US GAAP verzichten. Der Schritt der SEC wurde auch von der Deutschen Bank sehr begrüßt, da mit ihm nicht nur der Wegfall der Kosten für eine aufwändige Überleitungsrechnung, sondern auch der damit einhergehenden potentiellen Fehlerquellen verbunden ist.

Die Grundsatzentscheidung, zukünftig auch US-amerikanischen Unternehmen die Möglichkeit zur Erstellung eines IFRS-Abschlusses einzuräumen, war schon vor einigen Monaten gefallen. Bereits im Sommer 2007 hatte die SEC hierzu ein Konzeptpapier veröffentlicht. Begründet wird die jetzige Entscheidung vonseiten der SEC unter anderem mit der wachsenden internationalen Akzeptanz der IFRS und der Tatsache, dass immer mehr US-Investoren Wertpapiere ausländischer Unternehmen besitzen, die nach IFRS bilanzieren. Darüber hinaus bedeutet die Entscheidung natürlich auch eine Erleichterung für diejenigen US-amerikanischen Unternehmen, deren ausländische Tochtergesellschaften bereits nach IFRS bilanzieren. Aber auch die jüngst in den USA geführte Debatte um die Wettbewerbsfähigkeit des amerika-

nischen Finanzmarktes – möglicherweise auch im Hinblick auf die derzeitige Finanzkrise – dürfte eine Rolle gespielt haben. Denn in New York wächst die Sorge, als weltweit führendes Finanzzentrum von London abgelöst zu werden.



Der nun beschlossene Vorschlag der SEC, dessen vollständiger Text noch nicht veröffentlicht ist, sieht eine verpflichtende IFRS-Bilanzierung für die – etwa 7.000 – US-Emittenten vor, die in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße sukzessive von 2014 bis 2016 erfolgen würde. Diese Übergangszeit erscheint auf den ersten Blick lang und soll vermutlich Kritikern entgegenkommen. Allerdings wird einer begrenzten Gruppe von Unternehmen die freiwillige vorzeitige Anwendung der IFRS für Geschäftsjahre gestattet, die nach dem 15. Dezember 2009 beginnen. Diese Gruppe umfasst etwa 110 Unternehmen, die – gemessen an ihrer Marktkapitalisierung – weltweit zu den ersten 20 ihrer Branche zählen und deren Wettbewerber mehrheitlich bereits nach IFRS bilanzieren. Konkret dürfte dies bedeuten, dass Unternehmen, deren Mitbewerber bereits nach IFRS bilanzieren (wie z.B. in der Automobilbranche), frühzeitig auf IFRS umstellen werden. In Branchen, in denen die US-amerikanischen Unternehmen führend sind (wie z.B. im IT-Bereich), wird man nicht mit einer baldigen Umstellung rechnen können.

Ganz sicher ist es allerdings noch nicht, ob das Rennen um die Führungsrolle in der Rechnungslegung bereits entschieden ist: Gemäß Vorschlag wird die SEC in 2011 die Fortentwicklung der IFRS anhand be-



Mitgliederkommentar

stimmter festgesetzter Meilensteine prüfen und entscheiden, ob die Übernahme 2014, später oder gar nicht erfolgen soll. Diese Meilensteine stellen letztlich entscheidende Hürden dar, die innerhalb der nächsten drei Jahre überwunden werden müssen, damit sich die SEC tatsächlich für die Übernahme der IFRS entscheidet.

Insgesamt rückt aber mit dem jetzigen Vorschlag das Ziel weltweit harmonisierter Rechnungslegungsstandards in greifbare Nähe. Nur wenn die Rechnungslegungsinformationen international vergleichbar sind, kann Kapitalmarktkommunikation effektiv funktionieren. Abzuwarten bleibt, inwieweit die SEC in den kommenden Jahren auf die Weiterentwicklung der IFRS

Einfluss nehmen wird. Entscheidend für die Anwendung der IFRS wird sein, dass diese nicht durch das nationale Enforcement – auch vonseiten der SEC – unterschiedlich oder abweichend interpretiert werden. Jedoch ist in diesem Zusammenhang die bereits enge Zusammenarbeit zwischen der SEC und dem europäischen Committee of European Securities Regulators, CESR, sehr zu begrüßen und ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

*Dr. Clemens Börsig**

*Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG
(zugleich Mitglied des Vorstands des DRSC e.V.)*

* Dieser Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder und stellt keine Stellungnahme des DSR oder DRSC dar.



IASB & IFRIC

Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC

a) Aktuelle Projekte

Der aktuelle Projekt- und Zeitplan des IASB (Stand August 2008) sieht wie folgt aus:

	Last document issued	Estimated publication date					Estimated issuance of final document
		2008 Q3	2008 Q4	2009 H1	2009 H2	2010	
ACTIVE AGENDA							
New standards and major projects							
Common control transactions							TBD
Consolidation			ED			IFRS	
Derecognition				ED		IFRS	
Emissions trading schemes					ED	IFRS	
Fair value measurement guidance	DP			ED		IFRS	
Financial statement presentation		DP				ED	2011
Government grants ³							TBD
IFRS for private entities	ED			IFRS			
Income taxes			ED			IFRS	
Insurance contracts	DP				ED		2011
Leases			DP			ED	2011
Liabilities ⁴	ED					IFRS	
Financial Instruments with the characteristics of equity	DP				ED		2011
Management commentary	DP		ED		CG		
Post-employment benefits (including pensions)	DP				ED		2011
Revenue recognition			DP		ED		2011
Amendments to standards							
Annual improvements	ED			IFRS			
Earnings per share (IAS 33)	ED				IFRS		
First-time adoption of IFRSs (IFRS 1): additional exemptions		ED			IFRS		
Joint ventures	ED			IFRS			
Non-current assets held for sale and discontinued operations (IFRS 5)		ED		IFRS			
Related party disclosures (IAS24)	ED		IFRS				
Share-based payment: group cash-settled transactions (IFRS 2 and IFRIC 11)	ED			IFRS			
Conceptual Framework⁵							
Phase A: Objectives and qualitative characteristics	ED			Final chapter			
Phase B: Elements and recognition					DP	ED	TBD
Phase C: Measurement				DP		ED	TBD
Phase D: Reporting entity	DP				ED		TBD
Phase E: Presentation and disclosure							
Phase F: Purpose and status							
Phase G: Application to not-for-profit entities							
Phase H: Remaining issues							



IASB & IFRIC

	Last document issued	Estimated publication date					Estimated issuance of final document
		2008 Q3	2008 Q4	2009 H1	2009 H2	2010	
RESEARCH AGENDA							
Extractive activities			DP				TBD
Financial instruments (replacement of existing standards)	DP		AD				TBD
Intangible assets ⁶							TBD

AD = Agenda Decision (to add the topic to the active agenda); CG = Completed guidance; DP = Discussion Paper; ED = Exposure Draft; IFRS = International Financial Reporting Standard; TBD = To be determined

Notes:

1. These projects are part of the Memorandum of Understanding that sets out the milestone that the FASB and the IASB have agreed to achieve in order to demonstrate standard-setting convergence.
2. These projects are being undertaken with the FASB. Even though *joint ventures* and *post-employment benefits* are not being undertaken with the FASB, in each case the IASB has committed to improve the related IFRSs.
3. Work on this project has been suspended.
4. The project on *liabilities* deals with proposed amendments to IAS 37.
5. The IASB and the FASB will amend sections of their conceptual frameworks as they complete individual phases of the project.
6. In December 2007 the IASB decided not to add this project to its active agenda.

Hinweis: Der hier dargestellte Zeitplan entspricht dem vom IASB im Zusammenhang mit dem letzten World Standard Setters-(WSS-)Meeting (11.-12. September 2008) veröffentlichten Projekt- und Zeitplan.

Eine vollständige Darstellung aller Projekte des IASB und des IFRIC, nach einheitlicher Struktur jeweils auf einer Seite beschrieben und mit aktuellen Erkenntnissen zum Zeitplan versehen, finden Sie auf unserer Website unter www.drsc.de → IFRS → Projektübersicht / Projektdarstellungen.

b) Zu kommentierende Projekte

Von der Vielzahl der unter a) genannten interessierten Öffentlichkeit kommentiert Projekte haben die folgenden Projekte werden können einen Status erreicht, in dem sie von der

Aktuelle Projekte des IASB mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① Draft Document	Measuring and Disclosing the fair value of financial instruments in markets that are no longer active	3. Oktober 2008
② ED Annual Improvements Process	Improvements to IFRSs	7. November 2008
③ ED IAS 33	Simplifying Earnings per Share: Proposed amendments to IAS 33	5. Dezember 2008
④ ED IFRS 1	Additional Exemptions for First-time Adopters: Proposed amendments to IFRS 1	23. Januar 2009
⑤ ED IFRS 5	Discontinued operations: Proposed amendments to IFRS 5	23. Januar 2009



IASB & IFRIC

1 Draft Document – Measuring and Disclosing the fair value of financial instruments in markets that are no longer active (Entwurf eines Berichts des „Expert Advisory Panel“ zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert und zu Angaben bei nicht mehr aktiven Märkten)

Im April 2008 hat das „Financial Stability Forum“ in seinem zur Kreditkrise herausgegebenen Bericht „Enhancing Market and Institutional Resilience“ u.a. empfohlen, dass der IASB seine Leitlinien zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert von Finanzinstrumenten bei nicht mehr aktiven Märkten verbessert und dazu eine Expertengruppe einsetzt.

Dieser Empfehlung ist der IASB durch die Bildung des „Expert Advisory Panel“ gefolgt. Die Aufgabe des Panels besteht in der Unterstützung des IASB bei der Durchsicht der in der Praxis angewandten Bewertungsprozesse und bei der Erarbeitung möglicher Verbesserungen der Leitlinien zur Bewertung von Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert und zu den korrespondierenden Angabepflichten, insbesondere im Hinblick auf nicht mehr aktive Märkte. Die Ergebnisse der Beratungen des „Expert Advisory Panel“ sollen die Erarbeitung eines Exposure Drafts zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert unterstützen.

Das Panel ist bisher zu sechs Sitzungen zusammengekommen und hat am 16. September 2008 den Entwurf eines Berichts veröffentlicht. Der Bericht ist unterteilt in die beiden Hauptbereiche „Bewertung“ und „Angabepflichten“. Im Bereich „Bewertung“ wird zunächst auf die Zielsetzung der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert eingegangen. Hierbei geht es u.a. um die Abgrenzung aktiver von inaktiven Märkten, die Definition von erzwungenen Geschäften sowie um Bewertungsanpassungen. Der Schwerpunkt liegt dann aber auf der Bemessung beizulegender Zeitwerte in nicht mehr aktiven Märkten. Die Ausführungen hierzu umfassen das notwendige Verständnis der einzelnen Finanzinstrumente, die Einschätzung verfügbarer Marktdaten und den Einsatz von Bewertungsmodellen. Der Bereich „Angabepflichten“ behandelt neben den allgemeinen Angaben zur Bewertung zum beizulegenden Zeitwert die erweiterten Angaben zu den Finanzinstrumenten, die von besonderem Interesse für die Bilanzadressaten sind.

Der Entwurf des Berichts kann bis zum 3. Oktober 2008 kommentiert werden.

2 ED Annual Improvements Process – Improvements to IFRSs

Am 7. August 2008 hat der IASB einen zweiten Standardentwurf (Exposure Draft) im Rahmen des seit Juli 2006 existierenden Annual Improvements Process- (AIP-)Projekts veröffentlicht. Der Exposure Draft (ED) enthält zwölf Änderungsvorschläge an insgesamt acht verschiedenen IFRS und damit wesentlich weniger Änderungen als sein Vorgänger aus dem Jahr 2007 (41 Änderungsvorschläge an 25 IFRS). Der im August veröffentlichte ED ist Teil des zweiten Projektzyklus des AIP-Projekts, der im Oktober 2007 begann.

Der ED enthält – wie bereits der erste ED aus dem Oktober 2007 – die Änderungsvorschläge in der Reihenfolge der betroffenen IFRS. Dabei reichen die



IASB & IFRIC

Änderungsvorschläge von der Präzisierung einzelner Formulierungen in bestehenden Standards, über die Einfügung neuer Leitlinien bis hin zu Berichtigungen von Regelungen bzw. zugehörigen Materialien.

Zu jedem Änderungsvorschlag, der sich auf verpflichtende Bestandteile der IFRS bezieht (d.h. nicht zu den lediglich die „Basis for Conclusions“ von IFRS 8 bzw. den „Appendix“ von IAS 18 betreffenden Änderungsvorschlägen), sieht der ED eine separate Regelung zum Erstanwendungszeitpunkt (in der Regel 1. Januar 2010) und – sofern vom Grundsatz der retrospektiven Anwendung abweichend – zu den Übergangsbestimmungen vor. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, dass für die Änderungsvorschläge, die aus IFRS 3 *Business Combinations* (revised 2008) resultieren, als Erstanwendungszeitpunkt bereits der 1. Juli 2009 vorgeschlagen wird, um einen Gleichlauf mit dem Erstanwendungszeitpunkt der überarbeiteten IFRS 3 und IAS 27 *Consolidated and Separate Financial Statements* zu erreichen.

Der Entwurf kann bis zum 7. November 2008 kommentiert werden.

3 ED IAS 33 – Simplifying Earnings per Share: Proposed amendments to IAS 33

Im August hat der IASB einen Entwurf zur Änderung von IAS 33 *Earnings per Share* veröffentlicht. Damit soll eine Vereinfachung der Berechnung des Ergebnisses je Aktie und eine Vereinheitlichung mit SFAS 128 *Earnings per Share* erreicht werden. Das Projekt ist Teil des seit 2005 mit dem FASB betriebenen kurzfristigen Konvergenzprojekts, das die Unterschiede zwischen den IFRS und den US GAAP kurzfristig und außerhalb der größeren Projekte reduzieren soll.

Zur Erhöhung der Konvergenz sehen die vorgeschlagenen Änderungen u.a. vor, dass künftig nur noch diejenigen Aktien und anderen Instrumente in die Berechnung des Ergebnisses je Aktie einbezogen werden sollen, die ihrem Inhaber ein Recht auf Beteiligung am Gewinn oder Verlust der Periode geben.

Die Vereinfachung der Berechnung des Ergebnisses je Aktie erfolgt einerseits über die neue Methode des beizulegenden Zeitwerts (Fair Value-Methode), nach der Instrumente, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) bilanziert werden, nicht mehr für die Berechnung des Ergebnisses je Aktie berücksichtigt werden. Andererseits soll die Berechnung für bestimmte Instrumente, insbesondere Verträge über die Veräußerung oder den Rückkauf eigener Aktien sowie partizipierende Instrumente, konkretisiert werden.

Wann die Neufassung verpflichtend anzuwenden ist, wurde noch nicht festgelegt. Die Kommentierungsfrist für den Exposure Draft läuft bis zum 5. Dezember 2008.

4 ED IFRS 1 – Additional Exemptions for First-time Adopters: Proposed amendments to IFRS 1

Der IASB hat am 25. September 2008 einen Entwurf herausgegeben, in dem wei-



IASB & IFRIC

tere Vereinfachungen für IFRS-Erstanwender vorgeschlagen werden. Die Änderungen gehen auf Empfehlungen des kanadischen Standardsetzers (AcSB) zurück, die bereits im Zusammenhang mit der letzten IFRS 1 sowie IAS 27 betreffenden Änderung, *Cost of an investment in a subsidiary, jointly controlled entity or associate*, angebracht wurden.

Im Besonderen richten sich die Vereinfachungen an Erstanwender aus der Öl- und Gasindustrie. Der Entwurf schlägt im Einzelnen vor:

- Unternehmen u.a. von der rückwirkenden Anwendung der IFRS für Gas- und Ölvermögenswerte bei Anwendung der Vollkostenmethode auszunehmen;
- Unternehmen mit bestehenden Leasingverträgen, die in Übereinstimmung mit IFRIC 4 *Determining whether an Arrangement contains a Lease* bilanziert werden, von der Neueinschätzung der Klassifizierung dieser Verträge nach den IFRS auszunehmen, wenn dieselbe Klassifizierung vorher schon in Übereinstimmung mit den zuvor angewandten Rechnungslegungsstandards vorgenommen wurde.

Weiterhin plant der IASB bis Ende 2008, eine strukturell komplett überarbeitete Version von IFRS 1 zu veröffentlichen, die auf einen Vorschlag im Rahmen des ersten Zyklus des Annual Improvements Process-Projekts (Exposure Draft Oktober 2007) zurückgeht. Die aktuellen Änderungsvorschläge zu IFRS 1 basieren auf der gegenwärtigen Struktur des Standards. Die Neustrukturierung von IFRS 1 wird auf den Inhalt dieser Vorschläge keine Auswirkung haben.

Der IASB hat aufgerufen, den Entwurf bis zum 23. Januar 2009 zu kommentieren.

5 ED IFRS 5 – Discontinued operations: Proposed amendments to IFRS 5

Der IASB hat am 25. September 2008 einen Entwurf zur Änderung von IFRS 5 *Non-current Assets Held for Sale and Discontinued Operations* veröffentlicht. Damit wird eine Änderung der Definition aufgegebener Geschäftsbereiche sowie die Einführung zusätzlicher Anhangangaben vorgeschlagen. Der Standardentwurf ist das vorläufige Ergebnis eines gemeinsam mit dem FASB durchgeführten Projekts zur Vereinheitlichung oben genannter Definition sowie der Anhangangaben.

Unter aufgegebenen Geschäftsbereichen werden Teile eines Unternehmens verstanden, von denen sich dieses getrennt hat oder die es zur Veräußerung hält. Über diese Bereiche wird grundsätzlich getrennt von den laufenden Geschäftsbereichen berichtet. Die neue Definition nimmt die in IFRS 8 *Operating Segments* enthaltene Definition eines operativen Bereichs auf und verbessert insofern auch die Konsistenz zwischen bestehenden Standards.

Es wird erwartet, dass nach der vorgeschlagenen Standardänderung weniger Bereiche als bisher die Definition eines aufgegebenen Geschäftsbereichs erfül-



IASB & IFRIC

len. Durch erweiterte Anhangangaben soll sichergestellt werden, dass dennoch über Bereiche berichtet wird, die aufgegeben wurden oder werden sollen, die jedoch nicht unter die neue Definition fallen.

Die Kommentierungsfrist für den Exposure Draft läuft bis zum 23. Januar 2009.

Aktuelle Projekte des IFRIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
	Derzeit liegen keine Projekte des IFRIC mit Möglichkeit zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.	

c) Verabschiedete Vorschriften in Q3/2008

Amendment to IAS 39 Financial Instruments: Recognition and Measurement – Eligible hedged items

Am 31. Juli 2008 veröffentlichte der IASB eine Änderung zu IAS 39, Amendment to IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement – Eligible hedged items*.

IAS 39 erlaubt nicht nur eine Sicherung des *gesamten* Risikos in Bezug auf ein Finanzinstrument (Risiko der Änderung des beizulegenden Zeitwerts bzw. Zahlungsstroms) im Wege des Hedge Accounting abzubilden; vielmehr ist auch Hedge Accounting für die Sicherung von „Teilen“ grundsätzlich möglich. Im ursprünglichen Standardentwurf hatte der IASB vorgeschlagen, die einzelnen „sicherbaren Risiken“ und die „sicherbaren Teile“ eines Finanzinstruments umfassend zu normieren. Im Lichte der eingegangenen, überwiegend ablehnenden Stellungnahmen entschied der IASB im April 2008, den ursprünglichen Vorschlag nicht weiter zu verfolgen und nur zwei konkrete Situationen zu adressieren:

- 1) Designation einer gekauften Option zur Sicherung eines Grundgeschäfts ohne Optionalität;

Angesprochen ist konkret die Anwendung der sog. „Hypothetischen Derivate“-Methode. Bei dieser Methode wird die Wirksamkeit einer Sicherungsbeziehung im Rahmen des Hedge Accounting gemäß IAS 39 durch Vergleich der gekauften Option mit einem hypothetischen Instrument ermittelt.

- 2) Sicherung des Inflationsrisikos

Angesprochen ist die Zweifelsfrage, wann das Inflationsrisiko in Bezug auf ein verzinsliches Finanzinstrument ein „sicherbares“ Risiko darstellt.

Die geänderten Passagen sind erstmalig verpflichtend anzuwenden für Ge-



IASB & IFRIC

schäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnen; eine frühere freiwillige Anwendung ist erlaubt. Der geänderte IAS 39 soll retrospektiv angewandt werden.

IFRIC 15 Agreements for Construction of Real Estate

Im Juli 2008 wurde die Interpretation *IFRIC 15 Agreements for the Construction of Real Estate* veröffentlicht.

IFRIC 15 beschäftigt sich mit den Anwendungsvoraussetzungen von IAS 11 bzw. IAS 18 im Zusammenhang mit dem Bau und Verkauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen. Der Fokus liegt hierbei auf Verkaufsvereinbarungen, die getroffen werden, bevor die Gebäude oder Gebäudeteile fertiggestellt sind oder sogar bevor mit dem Bau begonnen wurde. Diese Vereinbarungen sind entweder nach IAS 11 (mit einer sukzessiven Umsatzrealisierung gemäß Fertigstellungsgrad) oder nach IAS 18 (grundsätzlich mit einer entsprechend späteren Umsatzrealisierung) zu bilanzieren. Die Interpretation klärt, wann IAS 11 bzw. IAS 18 anzuwenden sind sowie wann Ertrag aus dem Bau und Verkauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu vereinnahmen ist.

Zentraler Anknüpfungspunkt der Interpretation ist die Frage, ob ein Fertigungsauftrag im Sinne des IAS 11 vorliegt. Demnach muss der Kunde die Möglichkeit haben, die wesentlichen Merkmale des zu errichtenden Gebäudes oder Gebäudeteiles selbst zu bestimmen. Die Möglichkeit einer Auswahl aus vom Verkäufer vorgegebenen Alternativen erfüllt diese Bedingung nicht. Ausgehend von dieser Klarstellung wird für verschiedene Szenarien (Fertigungsauftrag liegt vor; Fertigungsauftrag liegt nicht vor und Transaktion ist eine Dienstleistung; Fertigungsauftrag liegt nicht vor und Transaktion ist ein Verkauf von Gütern) der Zeitpunkt der Ertragsvereinnahmung bestimmt. Nach IFRIC 15 kann unter bestimmten Bedingungen auch der Verkauf von Gütern nach der Percentage of Completion-Methode, d.h. im Sinne von IAS 11 abgebildet werden, nämlich immer dann, wenn während der Bauphase ein kontinuierlicher Eigentumsübergang vorliegt.

Bei noch vorzunehmenden, unbedeutenden Nacharbeiten an einem bereits übergebenen Gebäude ist eine Rückstellung nach IAS 37 anzusetzen. Handelt es sich bei diesen Nacharbeiten dagegen um separat identifizierbare Güter oder Dienstleistungen, liegt ein Mehrkomponentengeschäft im Sinne von IAS 18.13 vor, das eine entsprechende Umsatzaufteilung erfordert.

IFRIC 15 sieht eine Anwendung vor für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen; eine frühere Anwendung ist möglich.

IFRIC 16 Hedges of Net Investment in a Foreign Operation

IFRIC 16 *Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation* behandelt Zweifelsfragen in Bezug auf die Abbildung einer „Sicherung des Währungsrisikos“,



IASB & IFRIC

welches aus einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb entsteht. Diese Art von Sicherung ist nach IAS 39.86(c) zwar gestattet; IAS 39 gibt jedoch wenig Hinweise, wie konkret vorzugehen ist.

IFRIC 16 klärt eine Reihe dieser Zweifelsfragen:

- Was ist die Art des zu sichernden Risikos?
Designierbar ist das Währungsrisiko, welches sich aus unterschiedlichen funktionalen Währungen bei Mutterunternehmen und ausländischem Geschäftsbetrieb ergibt, nicht jedoch eine etwaige zusätzliche Differenz, die aus der Überführung des Abschlusses des Mutterunternehmens in eine (andere) Berichtswährung entsteht.
- Wie hoch ist der maximal zu sichernde Betrag?
Designierbar ist maximal der Anteil des Nettovermögens des ausländischen Geschäftsbetriebs, der dem Buchwert dieses Nettovermögens im Konzernabschluss des Mutterunternehmens entspricht.
- Welches Unternehmen innerhalb des Konzerns darf das Sicherungsinstrument halten?
Das Sicherungsinstrument darf von jedem Konzernunternehmen (mit Ausnahme des ausländischen Geschäftsbetriebs, auf den sich die Sicherung bezieht) gehalten werden.
- Wie ist bei Abgang des ausländischen Geschäftsbetriebs buchhalterisch zu verfahren?
Umzubuchen ist zum einen der zunächst direkt im Eigenkapital erfasste kumulierte Gewinn/Verlust in Bezug auf das Sicherungsgeschäft, zum anderen die auf den ausländischen Geschäftsbetrieb entfallende Währungsumrechnungsdifferenz.

IFRIC 16 enthält ein umfangreiches Beispiel, welches die konkrete Anwendung verdeutlicht. Der Großteil dieses Beispiels ist Teil der „Application Guidance“ und damit verbindlich.

Die Interpretation ist erstmals anzuwenden für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Oktober 2008 beginnen. Bereits bestehende Sicherungsbeziehungen, die IFRIC 16 nicht entsprechen, können prospektiv aufgelöst werden. Die Auflösung erfolgt gemäß IAS 39.

d) Sonstiges

Vorschläge zur Überarbeitung der Satzung der IASC Foundation

Am 22. Juli 2008 haben die Trustees der IASC Foundation (IASCF) [erste Vorschläge in Zusammenhang mit Teil 1 des sog. Constitution Review](#) vorgelegt, die bis 20. September 2008 kommentiert werden konnten (vgl. dazu in der Rubrik **Aus der**

Arbeit des DRSC, Stellungnahmen und andere Verlautbarungen).

Die Satzung (constitution) des IASCF ist im fünfjährigen Turnus einer solchen Überprüfung (review) zu unterziehen. Die von



IASB & IFRIC

den Trustees nunmehr im Rahmen des ersten Teils der Überprüfung vorgelegten Vorschläge beziehen sich auf:

- die Einrichtung eines Überwachungsgremiums (Monitoring Group) in Bezug auf die IASC Foundation bzw. deren Trustees sowie
- die Erweiterung der Anzahl der IASB-Mitglieder von bisher 14 auf 16 und die Festlegung eines bei der Zusammensetzung

des IASB zu beachtenden geographischen Prozesses.

Die Trustees gehen davon aus, dass in Bezug auf diesen Teil des Reviews endgültige Entscheidungen in ihrer Sitzung am 9. und 10. Oktober 2008 in Peking getroffen werden, so dass die neuen Regelungen ab dem 1. Januar 2009 wirksam werden können.

Aktualisierung des „Memorandum of Understanding“ von 2006

Der IASB und der US-amerikanische Standardsetzer FASB haben im September 2008 eine Aktualisierung ihres [Memorandum of Understanding \(MoU\)](#) von 2006 veröffentlicht. Diese Veröffentlichung dient zum einen dazu, über den Fortschritt, der hinsichtlich des MoU seit 2006 erzielt wurde, zu berichten, zum anderen dazu, eine zeitliche Zielmarke (2011) für den Abschluss der großen gemeinsamen Projekte beider Boards festzulegen.

legungsstandards zu entwickeln, welche die Qualität, Konsistenz und Vergleichbarkeit der Finanzinformationen für Investoren und Kapitalmärkte weltweit verbessern. Dabei sind sich beide Boards bewusst, dass weitere Fortschritte bei der Konvergenz relevant für die Entscheidung der US Securities and Exchange Commission (SEC) sein werden, die Anwendung der IFRS für US-Unternehmen zuzulassen oder vorzuschreiben.

In diesem Zusammenhang haben beide Boards erneut ihr Ziel bekräftigt, gemeinsame, qualitativ hochwertige Rechnungs-

Den Fortschrittsbericht sowie den Zeitplan für den weiteren Fortgang des MoU können Sie [hier](#) herunterladen.

e) Protokolle Q3/2008

Sitzungen	IASB	IFRIC	SAC
Juli	IASB Update	IFRIC Update	-
August	-	-	-
September	IASB Update	IFRIC Update	-



Andere Organisationen

Aus der Arbeit anderer Organisationen

a) EFRAG

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben und der Struktur der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie in unserem [Quartalsbericht](#)

[Q1/2006](#). Nachfolgend werden die aktuell zur Kommentierung durch die interessierte Öffentlichkeit ausstehenden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt.

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Aktuelle Effect Studies („ES“) im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
1 ES zu IFRIC 16	Hedges of Net Investment in a Foreign Operation	20. Oktober 2008
2 ES zum Amendment to IAS 39	Eligible Hedged Items	27. Oktober 2008

1 ES zu IFRIC 16 Hedges of Net Investment in a Foreign Operation

Die EFRAG hat am 18. September 2008 eine erste Beurteilung der Kosten und Nutzen, die mit der Anwendung der Interpretation IFRIC 16 infolge der Übernahme in europäisches Recht verbunden wären, veröffentlicht. Die EFRAG kommt darin zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Nutzen, der aus der Anwendung der Interpretation resultiert, die zusätzlichen Kosten übersteigt.

Weiterhin wird von der EFRAG in der Verlautbarung die vorläufige Auffassung geäußert, dass die Interpretation die Kriterien der EU-Verordnung für eine Übernahme in europäisches Recht erfüllt und daher der EU-Kommission die Übernahme empfohlen werden sollte.

Zwecks abschließender Beurteilung der Kosten und Nutzen, die mit der Übernahme von IFRIC 16 in europäisches Recht verbunden wären, sowie zu allen weiteren Aspekten der vorläufigen fachlichen Beurteilung der Interpretation bittet die EFRAG bis zum 20. Oktober 2008 um Stellungnahmen, d.h. um Beantwortung der in der Effect Study enthaltenen Fragen.

2 ES zum Amendment to IAS 39 Eligible Hedged Items

Die EFRAG hat am 22. September 2008 eine erste Beurteilung der Kosten und Nutzen, die mit der Anwendung des überarbeiteten Standards infolge der Übernahme in europäisches Recht verbunden wären, veröffentlicht. Die EFRAG kommt darin zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Nutzen, der aus der Anwendung der Standardänderung resultiert, die zusätzlichen Kosten übersteigt.

Weiterhin wird von der EFRAG in der Verlautbarung die vorläufige Auffassung geäußert, dass die Änderung die Kriterien der EU-Verordnung für eine Übernahme in europäisches Recht erfüllt und daher der EU-Kommission die Übernahme der Änderungen in europäisches Recht empfohlen werden sollte.



Andere Organisationen

Zwecks abschließender Beurteilung der Kosten und Nutzen, die mit der Übernahme der Änderungen in europäisches Recht verbunden wären, sowie zu allen weiteren Aspekten der vorläufigen fachlichen Beurteilung dieser Änderungen bittet die EFRAG bis zum 27. Oktober 2008 um Stellungnahmen, d.h. um Beantwortung der in der Effect Study enthaltenen Fragen.

Aktuelle Draft Endorsement Advices („DEA“) im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
	In den oben dargestellten Effect Studies der EFRAG zu IFRIC 16 <i>Hedges of Net Investment in a Foreign Operation</i> und zum Amendment to IAS 39 <i>Eligible Hedged Items</i> ist jeweils eine erste Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung/Nicht-Erfüllung der Endorsement-Kriterien und hinsichtlich der daraus abzuleitenden Empfehlung bezüglich der Übernahme/Nicht-Übernahme der Vorschriften in europäisches Recht enthalten, für die ebenfalls eine Kommentierung erbeten wird.	
	Damit entfällt die separate Veröffentlichung eines DEA für diese Interpretation bzw. diesen Änderungsstandard.	

Aktuelle Draft Comment Letters („DCL“) und Discussion Paper („DP“) der EFRAG im Rahmen der proaktiven Aufgaben der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
	Derzeit liegen keine Draft Comment Letters und Discussion Paper der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit vor.	

EFRAG Endorsement Advices

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der EU-Kommission Endorsements Advices zu folgenden IFRS abgegeben:

- „Improvements to IFRSs“ (May 2008),
- Amendments to IFRS 1 and IAS 27

„Cost of an Investment in a Subsidiary, Jointly-Controlled Entity or Associate“ (May 2008)

und darin jeweils die Übernahme empfohlen.

Weitere Aktivitäten

Die EFRAG hat am 23. Juli 2008 einen [Vorschlag zur Stärkung des europäischen Beitrags im internationalen Standard-Setting-Prozess](#) veröffentlicht, der bis zum 22. September 2008 kommentiert werden konnte (Vgl. **Aus der Arbeit des DRSC**,

Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen).

Der Vorschlag stellt eine Reaktion auf die stärker werdenden Forderungen dar, Europa müsse seinen Beitrag am internationa-



Andere Organisationen

len Standard-Setting-Prozess verstärken. Vorgeschlagen wird eine bessere Beteiligung aller an der Rechnungslegung interessierten Parteien (Ersteller einschließlich des Mittelstandes, Nutzer, Prüfer sowie weiterer, der Öffentlichkeit rechenschaftspflichtiger Personen), ein stärkerer Einbezug der nationalen Standardsetzer sowie eine öffentliche Rechenschaftspflicht ge-

genüber den EU-Institutionen durch Veränderung der EFRAG-Struktur. In diesem Zusammenhang ist eine Ausweitung der personellen und finanziellen Ressourcen der EFRAG geplant.

Es ist geplant, die Vorschläge im ersten Halbjahr 2009 umzusetzen.

b) EU-Kommission

Endorsement

In Q3/2008 wurden keine Endorsements vorgenommen.

Damit steht die Übernahme folgender Vorschriften in europäisches Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report der EFRAG](#)):

- Amendments to IFRS 1 and IAS 27 „Cost of an Investment in a Subsidiary, Jointly-Controlled Entity or Associate“ (May 2008)
- Amendments to IFRS 2 „Share-based Payment: Vesting Conditions and Cancellations“ (January 2008)
- IFRS 3 „Business Combinations“ (revised 2008)
- Amendments to IAS 1 „Presentation of Financial Statements: A revised Presentation“ (revised 2007)
- Amendments to IAS 23 „Borrowing Costs“ (revised 2007)
- Amendments to IAS 27 „Consolidated and Separate Financial Statements“ (January 2008)
- Amendments to IAS 32 and IAS 1 „Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation“ (February 2008)
- Amendment to IAS 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement: Eligible Hedged Items“ (July 2008)
- Improvements to IFRSs (May 2008)
- IFRIC 12 „Service Concession Arrangements“
- IFRIC 13 „Customer Loyalty Programmes“

- IFRIC 14 „IAS 19 – The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding Requirements and their Interaction“
- IFRIC 15 „Agreements for the Construction of Real Estate“
- IFRIC 16 „Hedges of a Net Investment in a Foreign Operation“

Für IFRIC 12, IFRIC 13 und IFRIC 14 sowie IFRS 1, IFRS 2, IAS 1 (revised 2007 & amended February 2008), IAS 23, IAS 27 (amended May 2008), IAS 32 (amended February 2008) und „Improvements to IFRSs“ liegen positive Übernahmeempfehlungen (Endorsement Advice) der **EFRAG** vor. Für IFRS 3 und IAS 27 (amended January 2008) sowie für IFRIC 15 und IFRIC 16 werden diese abschließenden Endorsement-Verlautbarungen der EFRAG im Oktober 2008 erwartet.

Für **IFRIC 13, IFRIC 14, IFRS 2, IAS 1** (revised September 2007) und **IAS 23** wird mit einem Endorsement **Ende 2008** gerechnet. Die Übernahme von **IFRIC 12, IFRIC 15, IFRIC 16** sowie **IFRS 1** (amended May 2008), **IFRS 3, IAS 1** (amended February 2008), **IAS 27** (amended January & May 2008), **IAS 32** und „**Improvements to IFRSs**“ in europäisches Recht wird im **ersten Quartal 2009** erwartet. Informationen zum Übernahmezeitpunkt von IAS 39 sind bisher noch nicht bekannt.



Andere Organisationen

c) Protokolle Q3/2008

<i>Sitzung</i>	ARC	EFRAG	EU Roundtable for Consistent Application	SARG
Juli	Protokoll	EFRAG Update	-	-
August	-	-	-	-
September	-	EFRAG Update	-	-

Nachrichtlich: [Protokoll](#) der ARC-Sitzung am 19. Juni 2008



Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)

a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise der Organe und Gremien des DRSC e.V. finden Sie in unserem [Quartalsbericht Q1/2006](#), S. 16 ff. Im [Quartalsbericht Q1/2008](#),

S. 22 ff. hatten wir zudem über den aktuellen Stand der Zusammensetzung der Gremien des DRSC und der Arbeitsgruppen informiert. Im dritten Quartal haben sich folgende Veränderungen ergeben:

Arbeitsgruppen:

Otto Kinold ist aus der Arbeitsgruppe „Versicherungen“ ausgeschieden. Die Nachfolge als Vertreterin der AMB Generali Services GmbH hat **Dr. Anette Stockem** übernommen.

im abgelaufenen Quartal hat die **Arbeitsgruppe „Zwischenberichterstattung“** ihre Arbeit beendet und wurde daher im 3. Quartal aufgelöst. DSR und DRSC möchten sich auch an dieser Stelle bei allen Arbeitsgruppenmitgliedern für die gute Zusammenarbeit und die wertvolle Unterstützung bedanken.

Mit Bekanntmachung des DRS 16 *Zwischenberichterstattung* durch das BMJ

b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q3/2008)

Sämtliche Projekte des IASB, des IFRIC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet.

Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal abgegebenen Stellungnahmen und sonstigen Verlautbarungen dargestellt.

Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen der Gremien

- 1 [Gemeinsames Statement des ASB, CNC, DSR und der EFRAG zur Finanzmarktkrise vom 11. Juli 2008](#)
- 2 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum PAAinE DP The Financial Reporting of Pensions vom 15. Juli 2008](#)
- 3 [Stellungnahme des DSR an das BMJ zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts \(Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG\) vom 8. August 2008](#)
- 4 [Stellungnahme des RIC an das IFRIC zu Tentative agenda decision: IAS 32 Financial Statements: Presentation – Transaction costs to be deducted from equity vom 13. August 2008](#)
- 5 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum IASB DP Financial Instruments with Characteristics of Equity – Analysis of the comment letters received on the PAAinE Discussion Paper “Distinguishing between Liabilities and Equity” vom 4. September 2008](#)



- 6 [Stellungnahme des DSR an CESR zum Consultation paper DRAFT CESR statement – Fair value measurement and related disclosures of financial instruments in illiquid markets Ref: CESR/08-437 vom 5. September 2008](#)
- 7 [Stellungnahme des DSR an EFRAG zu EFRAG's Assessment of IFRIC 15 Agreements for the Construction of Real Estate vom 10. September 2008](#)
- 8 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum DP Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments vom 19. September 2008](#)
- 9 [Stellungnahme des DSR und des Vorstands des DRSC an die IASCF zum IASCF Proposal Paper „Review of the Constitution – Public Accountability and the Composition of the IASB“ vom 23. September 2008](#)
- 10 [Stellungnahme des DSR und des Vorstands des DRSC an die EFRAG zur Public Consultation on Strengthening the European Contribution to the International Standard-setting Process vom 23. September 2008](#)
- 11 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum DP Preliminary Views on Amendments to IAS 19 Employee Benefits vom 24. September 2008](#)
- 12 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum Draft Endorsement Advice der EFRAG bzgl. des Amendment to IAS 27 Consolidated and Separate Financial Statements vom 25. September 2008](#)
- 13 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum Draft Endorsement Advice der EFRAG bzgl. IFRS 3 Business Combinations \(revised 2008\) vom 25. September 2008](#)
- 14 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Improved Conceptual Framework for Financial Reporting – Chapter 1: The Objective of Financial Reporting, and Chapter 2: Qualitative Characteristics and Constraints of Decision-useful Financial Reporting Information vom 26. September 2008](#)
- 15 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Improved Conceptual Framework for Financial Reporting – Chapter 1: The Objective of Financial Reporting, and Chapter 2: Qualitative Characteristics and Constraints of Decision-useful Financial Reporting Information vom 26. September 2008](#)
- 16 [Potential Agenda Item Request \(PAIR\) des RIC an das IFRIC zu Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements – Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation: Perpetual instruments classified as equity and puttable instruments vom 26. September 2008](#)
- 17 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum DP Preliminary Views on an improved Conceptual Framework for Financial Reporting, The Reporting Entity vom 30. September 2008](#)
- 18 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des DP Preliminary Views on an improved Conceptual Framework for Financial Reporting, The Reporting Entity vom 30. September 2008](#)



1 Gemeinsames Statement des ASB, CNC, DSR und der EFRAG zur Finanzmarktkrise vom 11. Juli 2008

Die Vorsitzenden von EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group), ASB (Accounting Standards Board, Großbritannien), CNC (Conseil National de la Comptabilité, Frankreich) und DSR (Deutscher Standardisierungsrat) haben eine gemeinsame Stellungnahme zur Finanzmarktkrise veröffentlicht. In der Stellungnahme wird zum Ausdruck gebracht, dass die Auffassung, die Finanzberichterstattung habe die Finanzmarktkrise verursacht, nicht geteilt wird. Um festzustellen, ob die externe Finanzberichterstattung die Krise möglicherweise verstärkt haben könnte, seien die entsprechenden Regelungen einer umfassenden Prüfung zu unterziehen und ggf. zu verbessern. Diesbezüglich wurden bereits von mehreren Organisationen folgende Themenfelder identifiziert:

- das Konsolidierungsmodell, insbesondere im Zusammenhang mit Zweckgesellschaften;
- die Ausbuchung von Finanzinstrumenten und Anhangangaben zu nicht in der Bilanz angesetzten Finanzinstrumenten;
- die Bewertung von Finanzinstrumenten, insbesondere bei Vorliegen illiquider Märkte;
- Anhangangaben zu den angewendeten Bewertungsmethoden.

Die Vorsitzenden von ASB, CNC, EFRAG und DSR sind der Auffassung, dass in erster Linie der IASB die berufene Organisation ist, etwaige Maßnahmen in Bezug auf identifizierten Änderungs- oder Ergänzungsbedarf der IFRS umzusetzen. Um dabei die Belange aller betroffenen Parteien in Europa einzubringen, werden EFRAG, ASB, CNC und DSR den IASB nach Kräften unterstützen.

2 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum PAAinE DP The Financial Reporting of Pensions vom 15. Juli 2008

Am 28. Januar 2008 hat die EFRAG im Rahmen der sog. PAAinE-Initiative (Pro-active Accounting Activities in Europe) ein Diskussionspapier „The Financial Reporting of Pensions“ veröffentlicht. Das Papier wurde im Wesentlichen vom britischen Standardsetzer, ASB, entwickelt.

Das Diskussionspapier basiert auf der Überlegung, dass der Abschluss eines Unternehmens eine vollständige und transparente Information über das Ausmaß des Obligos des Unternehmens inklusive eines etwaigen Defizits enthalten sollte. Bestehende Standards erreichen dies nach Ansicht des ASB allerdings nicht in dem erforderlichen Maße. Während der IASB im Rahmen des Projekts „Post-employment Benefits“, Phase 1 lediglich eine begrenzte Anzahl von Einzelproblemen (z.B. Bilanzierung von sog. Cash Balance-Plänen) lösen möchte, nimmt der ASB eine umfassende Analyse der für den Bereich der Pensionen bestehenden Bilanzierungsregeln vor.

In seiner Stellungnahme vom 15. Juli 2008 gelangt die Mehrheit der DSR-Mitglieder u.a. zu folgenden Schlussfolgerungen:



- Der DSR erachtet die Regeln des IAS 19 zur Bewertung von sog. „final salary plans“ als sachgerecht und spricht sich – entgegen der im Diskussionspapier favorisierten Ansicht – dafür aus, bei der Bewertung der entsprechenden Verpflichtung weiterhin Lohn- und Gehaltssteigerungen etc. zu berücksichtigen.
- Pensionspläne sollten nicht den allgemeinen Regeln der Konsolidierung unterworfen werden. Vielmehr plädiert der DSR für die Beibehaltung der Regelungen in IAS 19.
- Die Abschaffung der in IAS 19 verankerten Regelungen zur sog. „deferred recognition“ bzw. die Abschaffung des Korridoransatzes wird unterstützt.
- Gleichfalls befürwortet wird die im Diskussionspapier vertretene Position, dass das eigene Kreditrisiko des Unternehmens nicht bei der Bewertung einer Pensionsverpflichtung berücksichtigt werden sollte.
- Abgelehnt wird ferner der Vorschlag, sämtliche Wertänderungen der Pensionsverpflichtung bzw. des Planvermögens unmittelbar in „profit or loss“ zu erfassen.

3 Stellungnahme des DSR an das BMJ zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 8. August 2008

Am 21. Mai 2008 hat das Bundesministerium für Justiz (BMJ) den Regierungsentwurf (RegE) des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes veröffentlicht. In seiner [Stellungnahme an das BMJ vom 21. Januar 2008](#) begrüßte der DSR das Vorhaben, die handelsrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung im Jahres- und Konzernabschluss durch das BilMoG unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen zu modernisieren, insbesondere zu deregulieren, regte darüber hinaus allerdings noch weitere Punkte an. In einer [ergänzenden Stellungnahme an das BMJ vom 8. Februar 2008](#) unterbreitete der DSR darüber hinaus konkrete Vorschläge für die Formulierung etwaiger Übergangsregelungen. Diese vom DSR vorgebrachten Anregungen wurden größtenteils vom BMJ aufgegriffen und im Regierungsentwurf umgesetzt. Der DSR bedauert vor dem Hintergrund der durch das BilMoG ursprünglich angestrebten Ziele allerdings ausdrücklich, dass im Regierungsentwurf – entgegen der vom DSR in seiner Stellungnahme vom 21. Januar 2008 geäußerten Meinung – das Wahlrecht gem. § 264e HGB-RefE gestrichen wurde, das es Kapitalgesellschaften ermöglicht hätte, den Jahresabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen.

Im Rahmen seiner Stellungnahme zum RegE an das BMJ plädiert der DSR daher dafür, im BilMoG zumindest kapitalmarktorientierten, konzernangehörigen Gesellschaften wahlweise zu erlauben, den Jahresabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufzustellen. Mittel- bis langfristig spricht sich der DSR dafür aus, auch im Jahresabschluss wahlweise auf die Anwendung der IFRS überzugehen.

Neben zahlreichen weiteren Punkten spricht sich der DSR in dieser Stellungnahme darüber hinaus dafür aus, dass Unternehmen, die ihren Konzernabschluss nach IFRS aufstellen, auch im Einzelabschluss zum Zwecke der Abzinsung von



Pensionsrückstellungen den gem. IAS 19 ermittelten Zinssatz anwenden dürfen. Auch sollte nach Ansicht des DSR in den §§ 256a, 308a HGB-RegE das Konzept der funktionalen Währung verankert werden.

4 Stellungnahme des RIC an das IFRIC zu Tentative agenda decision: IAS 32 Financial Statements: Presentation – Transaction costs to be deducted from equity vom 13. August 2008

Das RIC hat am 23. Mai 2008 eine Anfrage beim IFRIC in Form eines „Potential Agenda Item Request“ (PAIR) eingereicht. Darin erbittet das RIC eine Klarstellung durch das IFRIC in Bezug auf den Umfang (IAS 32.37) sowie die Allokation (IAS 32.38) der Transaktionskosten bei einer Eigenkapitalmaßnahme.

Das IFRIC hat dieses Thema im Rahmen seiner Sitzung am 11. Juli 2008 diskutiert und in einer vorläufigen Agenda-Entscheidung dargelegt, das Thema nicht in das Arbeitsprogramm des IFRIC aufnehmen zu wollen. Das IFRIC schlägt indes vor, den Sachverhalt zur Klärung im Rahmen des Annual Improvements-Projekts an den IASB weiterzuleiten. Im Einzelnen wird vorgeschlagen, eine einheitliche Definition der beiden Begriffe „incremental“ sowie „directly attributable“ zu entwickeln, die dann in das Begriffsverzeichnis (Glossar of Terms) aufgenommen werden soll.

Zu dieser vorläufigen Entscheidung des IFRIC hat das RIC mit Datum vom 13. August 2008 eine Stellungnahme beim IFRIC eingereicht, in der unter Angabe entsprechender Gründe nochmals die Aufnahme des Themas in das Arbeitsprogramm des IFRIC gefordert wird.

5 Stellungnahme des DSR an den IASB zum IASB DP Financial Instruments with Characteristics of Equity – Analysis of the comment letters received on the PAAinE Discussion Paper “Distinguishing between Liabilities and Equity” vom 4. September 2008

Im Rahmen seiner 123. Sitzung im September 2008 diskutierte der DSR die Stellungnahmen, die zu dem Diskussionspapier zur Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital eingegangen sind. Das Diskussionspapier wurde im Januar 2008 von der EFRAG sowie dem DRSC und anderen europäischen Standardsetzern im Rahmen der Proactive Accounting Activities in Europe-(PAAinE-)Initiative herausgegeben.

Insgesamt wurden 20 Stellungnahmen abgegeben. Mehrheitlich wurde in den Stellungnahmen sowohl der Analyse verschiedener Abgrenzungskriterien im Diskussionspapier als auch dem auf Grundlage dieser Analyse entwickelten Loss Absorption-Ansatz zugestimmt. Die Gründe für die Zustimmung waren vielfältig, u.a. die Einfachheit, die Prinzipienorientierung und die Rechtsformneutralität. Die eingegangenen Stellungnahmen sind [hier](#) oder direkt auf der Webseite des DRSC abrufbar.



Auch der IASB hatte im März 2008 ein Diskussionspapier zur Eigen-/Fremdkapitalabgrenzung veröffentlicht und darin zum einen drei vom FASB (ohne Beteiligung des IASB) erarbeitete Ansätze zur Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital zur Diskussion gestellt, zum anderen auf den Loss Absorption-Ansatz verwiesen. Zu diesem IASB-Diskussionspapier hat der DSR bereits im Mai eine Stellungnahme abgegeben (vgl. [DRSC-Quartalsbericht 2/2008](#), S. 25). Der DSR hat nun dem IASB als Nachtrag zu dieser Stellungnahme auch die Analyse der Stellungnahmen zum PAAinE-Diskussionspapier übermittelt.

6 Stellungnahme des DSR an CESR zum Consultation paper DRAFT CESR statement – Fair value measurement and related disclosures of financial instruments in illiquid markets Ref: CESR/08-437 vom 5. September 2008

Der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (Committee of European Securities Regulators, CESR) hatte im Juli den Entwurf einer Verlautbarung mit dem Titel „Fair value measurement and related disclosures of financial instruments in illiquid markets“ („Die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert und zugehörige Angaben zu Finanzinstrumenten in illiquiden Märkten“) veröffentlicht. Die endgültige Verlautbarung soll Erstellern und Prüfern Leitlinien für die Erstellung der kommenden Abschlüsse in der gegenwärtigen Marktsituation bieten.

Der DSR betont in seiner Stellungnahme gegenüber CESR die Auffassung, dass aus seiner Sicht der IASB die Organisation ist, die alle die Finanzberichterstattung betreffenden Sachverhalte, die sich aus der Finanzmarktkrise ergeben, adressieren soll. Die Gründung einer entsprechenden Arbeitsgruppe durch das IASB („Expert Advisory Panel“) stelle in diesem Zusammenhang einen richtigen Schritt dar. Vor diesem Hintergrund erachtet der DSR die CESR-Verlautbarung für entbehrlich.

7 Stellungnahme des DSR an EFRAG zu EFRAG's Assessment of IFRIC 15 Agreements for the Construction of Real Estate vom 10. September 2008

EFRAG hat im Juli 2008 eine erste Einschätzung der Kosten und Nutzen veröffentlicht, die mit der Anwendung von IFRIC 15 *Agreements for the Construction of Real Estate* infolge der Übernahme in europäisches Recht verbunden wären. EFRAG kommt darin zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Nutzen, der aus der Anwendung der Interpretation resultiert, die zusätzlichen Kosten übersteigt.

Weiterhin äußerte EFRAG die vorläufige Auffassung, dass IFRIC 15 die Endorsement-Kriterien der EU-Verordnung erfüllt und daher der EU-Kommission die Übernahme der Interpretation in europäisches Recht empfohlen werden sollte.



Zur abschließenden Beurteilung der Kosten und Nutzen, die mit der Übernahme der Interpretation in europäisches Recht verbunden wären, sowie zur fachlichen Beurteilung von IFRIC 15 bat EFRAG bis zum 22. September 2008 um Stellungnahmen, d.h. um Beantwortung eines entsprechenden Fragebogens (Effect Study).

Das DRSC hat in seiner Stellungnahme Zustimmung zur von EFRAG abgegebenen Einschätzung geäußert.

8 Stellungnahme des DSR an den IASB zum DP Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments vom 19. September 2008

Der DSR lehnt in seiner Stellungnahme sowohl das Langfristziel des IASB, alle Finanzinstrumente ergebniswirksam zum Fair Value zu bewerten, als auch die Zwischenschritte, die auf dieses Langfristziel hinführen sollen, als verfrüht ab. Dabei kann die Reduzierung der Komplexität bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten kein Selbstzweck sein. Vielmehr sollten Anpassungen der Bilanzierungsvorschriften daran gemessen werden, inwieweit sie die Entscheidungsnützlichkeit der berichteten Informationen erhöhen.

Der DSR betont, dass ein Langfristziel für die Bewertung von Finanzinstrumenten (das IASB DP sieht in einem „full fair value measurement“ für Finanzinstrumente das Langfristziel) zum jetzigen Zeitpunkt aus mehreren Gründen nicht festgelegt werden kann. Zum einen bestehen derzeit mehrere „cross-cutting issues“ in Form der Abhängigkeit von den Ergebnissen der Projekte „Financial Statement Presentation“, „Fair Value Measurement Guidance“ sowie „Conceptual Framework, Phase C: Measurement“, die sich entweder in einer frühen Projektphase befinden oder deren „due process“ noch nicht einmal begonnen hat. Zum anderen spricht sich der DSR dafür aus, dass die Bewertung von Finanzinstrumenten dem „intended use“ der Finanzinstrumente zu folgen habe. Der Fair Value stellt zwar für Finanzinstrumente, die zum Handel bestimmt sind, sowie Derivate den geeigneten Bewertungsmaßstab dar, für Finanzinstrumente, bei denen eine langfristige Halteabsicht besteht, ist der Fair Value als Bewertungsmaßstab hingegen abzulehnen.

Aus oben genannten Gründen ist auch die Formulierung von Zwischenschritten zur Erreichung des Langfristziels bei der Bewertung von Finanzinstrumenten zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich.

Unabhängig von den Vorschlägen zur Bewertung sieht der DSR derzeit insb. bei den Regelungen zur Abbildung von Sicherungsbeziehungen erheblichen Verbesserungsbedarf und Möglichkeiten zur Komplexitätsreduktion. Der DSR macht hierzu eine Reihe konkreter Vorschläge. U.a. schlägt der DSR die Abschaffung des retrospektiven Effektivitätstests (Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung muss zwischen 80 und 125 % liegen) vor. Beim prospektiven Effektivitätstest könne der Nachweis der Wirksamkeit alternativ auch anhand eines qualitativen Kriteriums ausreichend sein. Darüber hinaus unterbreitet der DSR zahlreiche Vorschläge,



die die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen bei Industrieunternehmen erleichtern würden.

9 Stellungnahme des DSR und des Vorstands des DRSC an die IASCF zum IASCF Proposal Paper „Review of the Constitution – Public Accountability and the Composition of the IASB“ vom 23. September 2008

Der Vorstand des DRSC sowie der DSR begrüßen den Vorschlag der International Accounting Standards Committee Foundation (IASCF), die öffentliche Rechenschaftslegung stärker mit öffentlichen Institutionen zu verbinden und stimmen der Bildung einer sog. „Monitoring Group“ grundsätzlich zu. Sie bringen in der Stellungnahme jedoch auch ihre Befürchtung eines zu starken Einflusses der „Monitoring Group“ auf den IASB zum Ausdruck und stellen dar, dass die derzeitige Finanzierung der IASCF nicht geeignet ist, deren Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Ausweitung des IASB auf 16 Mitglieder und der Erhöhung der Anzahl der Teilzeitmitglieder sind der Vorstand des DRSC und der DSR der Ansicht, dass die derzeitige Mitgliederzahl ausreichend ist und eine Erhöhung zu Lasten der Effizienz und Effektivität der fachlichen Arbeit gehen würde. Eine Ausweitung der Anzahl der Teilzeitmitglieder im IASB wird ebenfalls nicht befürwortet, da die Aufgaben zu umfangreich sind, um auf Teilzeitbasis angemessen bewältigt werden zu können.

Fraglich erscheint dem Vorstand des DRSC und dem DSR zudem die im Rahmen des „Constitution Review“ zeitlich vorgezogene Behandlung dieser beiden Themen.

10 Stellungnahme des DSR und des Vorstands des DRSC an die EFRAG zur Public Consultation on Strengthening the European Contribution to the International Standard-setting Process vom 23. September 2008

Der Vorstand des DRSC und der DSR begrüßen und unterstützen das Ziel der EFRAG, den proaktiven Einfluss der Mitglieder der Europäischen Union auf den IASB zu verbessern und als starke europäische Stimme gegenüber dem IASB aufzutreten.

Sie weisen in der Stellungnahme jedoch deutlich darauf hin, dass sie die EFRAG nicht in der Rolle eines europäischen Standardsetzers sehen und eine solche Rolle auch nicht unterstützen.

Hauptkritikpunkt aus Sicht des DRSC-Vorstands sowie des DSR am Vorschlag der EFRAG ist, dass dieser darauf abzielen scheint, EFRAG verstärkt Zu-



griff auf die Ressourcen der nationalen Standardsetzer und „National Funding Mechanisms“ zu gewähren, ohne diesen im Gegenzug angemessene Rechte in der Governance-Struktur der EFRAG einzuräumen.

Darüber hinaus betreffen die wesentlichen Anmerkungen des DRSC-Vorstands sowie des DSR folgende Punkte:

- Einer Vereinbarung mit der EFRAG, die darauf hinausläuft, dass das DRSC gewissermaßen die Kontrolle über seine Mitarbeiter und seinen Arbeitsplan verliert, kann nicht zugestimmt werden.
- Das EFRAG-Konsultationspapier stellt eine aus Sicht des DRSC-Vorstands und des DSR zu umfangreiche Governance-Struktur dar. Die Governance-Struktur der EFRAG sollte einfach und ohne Interessenkonflikte innerhalb der Struktur gehalten werden.
- Die vorgeschlagene Finanzierung der EFRAG ist noch nicht abschließend vereinbart. Der DRSC-Vorstand sowie der DSR gehen davon aus, dass die DRSC-Mitglieder sich nur dann zu einer Finanzierung der EFRAG bereit erklären, wenn die Finanzierung durch die EU ebenfalls erfolgt.

11 Stellungnahme des DSR an den IASB zum DP Preliminary Views on Amendments to IAS 19 Employee Benefits vom 24. September 2008

Im Juli 2006 hat der IASB entschieden, das Projekt „Post-employment Benefits (including pensions)“ auf die Agenda der aktiven Projekte zu nehmen. Das Projekt soll in zwei Phasen durchgeführt werden. Die erste Phase soll mit einem Interim-Standard in 2011 abgeschlossen werden. Im Anschluss an die Veröffentlichung des Interim-Standards soll die zweite Phase des Projekts beginnen, deren Ziel es ist, im Rahmen des Konvergenzprojekts mit dem FASB zu einheitlichen Standards zu gelangen.

Am 27. März 2008 hat der IASB im Rahmen der ersten Phase des Projekts ein Diskussionspapier veröffentlicht. In seiner Stellungnahme zu diesem Diskussionspapier gelangt der DSR zu folgenden Ergebnissen:

- Die Abschaffung der sog. hinausgeschobenen Erfassung von leistungsorientierten Zusagen und die Abschaffung des Korridoransatzes werden befürwortet.
- Bzgl. der Vorschläge, die das IASB zur Darstellung von leistungsorientierten Zusagen unterbreitet hat, spricht sich der DSR mehrheitlich dafür aus, die Veränderungen, die auf der Anpassung von finanziellen Annahmen beruhen, außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Eine unmittelbare Erfassung aller Wertänderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erachtet der DSR nicht als sachgerecht.
- Den Vorschlag des IASB, anstelle der Kategorie „beitragsorientierte Pläne“ eine neue Kategorie „beitragsbasierte Zusagen“ einzuführen, lehnt der DSR vollumfänglich ab. Aus Sicht des DSR würde diese neue Kategorie zahlreiche Zusagen erfassen, die mittels der bisherigen, in IAS 19 geregelten Bewertungsmethoden sachgerecht abgebildet werden können. Der



DSR plädiert daher dafür, die bisherige Unterteilung in beitragsorientierte und leistungsorientierte Pläne beizubehalten. In Zusammenarbeit mit der dafür eigens gebildeten Arbeitsgruppe „Pensionen“ hat der DSR einen Gegenvorschlag ausgearbeitet, wie die als problematisch angesehenen Pläne (z.B. sog. „cash balance plans“) adäquat bewertet werden können.

12 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum Draft Endorsement Advice der EFRAG bzgl. des Amendment to IAS 27 *Consolidated and Separate Financial Statements* vom 25. September 2008

Der DSR stimmt in seiner Stellungnahme der Auffassung der EFRAG zu, dass die Änderung von IAS 27 *Consolidated and Separate Financial Statements* die Endorsement-Kriterien der IAS-Verordnung erfüllt und daher in europäisches Recht übernommen werden sollte.

Der DSR betont jedoch gleichzeitig seine weiterhin bestehende Auffassung, dass die Standardänderung keine Verbesserung der Finanzberichterstattung darstellt.

13 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum Draft Endorsement Advice der EFRAG bzgl. IFRS 3 *Business Combinations* (revised 2008) vom 25. September 2008

Der DSR stimmt in seiner Stellungnahme der Auffassung der EFRAG zu, dass die Änderung von IFRS 3 *Business Combinations* (revised 2008) ebenfalls die Endorsement-Kriterien der IAS-Verordnung erfüllt und daher in europäisches Recht übernommen werden sollte.

Der DSR betont jedoch wie auch im Zusammenhang mit der Änderung des IAS 27 seine Auffassung, dass die Standardänderung keine Verbesserung der Finanzberichterstattung darstellt.

14 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Improved Conceptual Framework for Financial Reporting – Chapter 1: The Objective of Financial Reporting, and Chapter 2: Qualitative Characteristics and Constraints of Decision-useful Financial Reporting Information vom 26. September 2008

Der DSR hat am 26. September 2008 eine Stellungnahme zum Exposure Draft „An improved Conceptual Framework for Financial Reporting – Chapter 1: The Objective of Financial Reporting, and Chapter 2: Qualitative Characteristics and Constraints of Decision-useful Financial Reporting Information“ an den IASB abgegeben. In der Stellungnahme äußert der DSR Bedenken hinsichtlich des künftigen Nebeneinanders von altem und neuem Framework bedingt durch die



phasenweise Verabschiedung von Teilen des überarbeiteten Frameworks sowie der Eingliederung dieser Teile in das bestehende (alte) Framework. Des Weiteren hält der DSR einen hohen Verbindlichkeitsgrad des Frameworks für den Standardsetzer für äußerst bedeutsam. Der gegenwärtige Status des Frameworks für IFRS-Bilanzierer wird vom DSR unterstützt.

Hinsichtlich der Ausführungen des ersten Kapitels des ED zur Zielsetzung der Finanzberichterstattung kritisiert der DSR die im ED vorgenommene Ausweitung der primären Adressatengruppe um Fremdkapitalgeber und andere Kreditgeber, da die Heterogenität der Informationsbedürfnisse mit der Größe der Adressatengruppe zunimmt. Zudem wird eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Frameworks (von bisher „financial statements“ auf „financial reporting“) vom DRS zwar nicht grundsätzlich abgelehnt. Jedoch wird die Art und Weise, insbesondere der Tatbestand, dass Inhalte und Grenzen der Finanzberichterstattung erst in einer zeitlich nachfolgenden Projektphase besprochen werden sollen, kritisiert. Eine umfassendere Diskussion hält der DSR auch hinsichtlich der Verankerung eines unternehmensorientierten Betrachtungswinkels (entity perspective) für zwingend erforderlich.

In Bezug auf die qualitativen Anforderungen an entscheidungsnützliche Informationen im zweiten Kapitel des ED wird die Ablösung des Begriffs „Verlässlichkeit“ (reliability) durch den Begriff „glaubwürdige Darstellung“ (faithful representation) nicht befürwortet. Der DSR sieht die Gefahr, dass die Änderung als Senkung des Stellenwertes der Forderung nach Verlässlichkeit missinterpretiert werden könnte. Diesbezügliche Zweifel bestehen auch hinsichtlich der im ED enthaltenen Festlegungen zum Beziehungsverhältnis zwischen den einzelnen qualitativen Anforderungen. Bedenken äußert der DSR ferner bezüglich der Streichung der Unteranforderung „Vorsicht“ (prudence) und der nicht expliziten Benennung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

15 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Improved Conceptual Framework for Financial Reporting – Chapter 1: The Objective of Financial Reporting, and Chapter 2: Qualitative Characteristics and Constraints of Decision-useful Financial Reporting Information vom 26. September 2008

In seinem Schreiben zu dem Stellungnahmeentwurf (DCL) der EFRAG zum IASB-ED bzgl. des Frameworks, Kapitel 1 und 2 verweist der DSR auf seine in der Stellungnahme an den IASB geäußerten Positionen (siehe Nr. 14 in der gleichen Rubrik des vorliegenden Quartalsberichts). Die DSR-Stellungnahme an den IASB wurde dem Schreiben an die EFRAG beigelegt.

16 Potential Agenda Item Request (PAIR) des RIC an das IFRIC zu Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements – Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation: Perpetual instruments classified as equity and puttable instruments vom 26. September 2008

Am 26. September 2008 hat das RIC eine Zweifelsfrage in Verbindung mit dem im



Februar 2008 geänderten Standard IAS 32 (Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation) an das IFRIC herangetragen. Dabei handelt es sich um den Vorschlag, eine bestimmte Zweifelsfrage in das Arbeitsprogramm des IFRIC aufzunehmen (sog. Potential Agenda Item Request).

Die Zweifelsfrage betrifft die Bedingung in IAS 32.16A (c), nach der alle Finanzinstrumente der letztangigen Klasse identisch ausgestattet sein müssen. Zweifelhafte ist, ob die gleichzeitige Klassifizierung von ewig laufenden Instrumenten (z.B. ewig laufende Genussrechte) und kündbaren Instrumenten als Eigenkapital diese Bedingung verletzt.

Nach der einen Sichtweise – die auch vom RIC bis zu einer anders lautenden Entscheidung durch das IFRIC vertreten wird – verletzt die gleichzeitige Klassifizierung von ewig laufenden Instrumenten (z.B. Genussrechte) und kündbaren Instrumenten als Eigenkapital die Bedingung des IAS 32.16A (c) nicht, sofern das Instrument in einer Liquidation den kündbaren Instrumenten im Rang vorgeht. Bei Erfüllen der übrigen Bedingungen sind daher kündbare Instrumente zusätzlich zu ewig laufenden Instrumenten als Eigenkapital zu klassifizieren. Nach der gegensätzlichen Sichtweise kommt eine Klassifizierung von kündbaren Instrumenten als Eigenkapital dann nicht Betracht, wenn zugleich andere Instrumente als Eigenkapital klassifiziert wurden.

17 Stellungnahme des DSR an den IASB zum DP Preliminary Views on an improved Conceptual Framework for Financial Reporting, The Reporting Entity vom 30. September 2008

Der DSR unterstützt das Ziel von IASB und FASB (Boards), ein gemeinsames, prinzipienbasiertes Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung zu entwickeln.

In seiner Stellungnahme zum IASB-Diskussionspapier zu Phase D des Framework-Projekts stellt der DSR jedoch die folgenden wesentlichen Bedenken hinsichtlich der vorgeschlagenen Sachverhalte dar:

Der DSR vermisst im Diskussionspapier Regelungen,

- *welche* Sachverhalte im Rahmenkonzept bzw. auf Ebene der Standards *geregelt werden sollen* bzw. *welche* Sachverhalte *nicht* in den Regelungsbereich der Boards fallen, und
- *welche* Sachverhalte auf Ebene des *Rahmenkonzepts* und *welche* auf Ebene der *Standards* geregelt werden sollen.

Das Diskussionspapier regelt derzeit Sachverhalte, die nach Ansicht des DSR nicht in das Aufgabengebiet der Boards fallen, sondern ausschließlich im Regelungsbereich nationaler Gesetzgeber oder Aufsichtsbehörden liegen. Weiterhin regelt das Diskussionspapier Sachverhalte, bei denen der DSR die Ansicht vertritt, dass diese auf Ebene der Standards geregelt werden sollten.

Als weiteren Kritikpunkt merkt der DSR an, dass die im Diskussionspapier vorge-



schlagene Arbeitsdefinition von „control“ keine Sachverhalte von „joint control“ sowie „shared control“ berücksichtigt. Bei den möglichen Alternativen einer „Control“-Definition als „alleinige Kontrolle“ oder als ein Konzept unter Einbezug von „joint control“ und „shared control“ bevorzugt der DSR die erste Alternative.

Im Zusammenhang mit der „Control“-Definition weist der DSR weiterhin darauf hin, dass derzeit verschiedene „Control“-Konzepte in diversen Teilen des Projektes zur Überarbeitung des Rahmenkonzepts sowie im „Staff Exposure Draft“ zum Consolidation-Projekt entwickelt werden und diese seiner Ansicht nach nicht voneinander abweichen sollten. Zudem schlägt der DSR als alternatives Konzept zur Ermittlung der Zusammensetzung einer berichtenden Gruppe (group reporting entity) vor, diese über eine „control“-basierte, adäquate Definition von „control over assets“ zu gewährleisten.

Abschließend weist der DSR in der Stellungnahme kurz auf Inkonsistenzen zwischen dem Diskussionspapier und dem aktuellen „Staff Exposure Draft“ zum Consolidation-Projekt hin.

18 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des DP Preliminary Views on an improved Conceptual Framework for Financial Reporting, The Reporting Entity vom 30. September 2008

In seiner Stellungnahme zu dem Stellungnahmeentwurf (DCL) der EFRAG zum IASB-Diskussionspapier bzgl. des Framework-Projekts, Phase D verweist der DSR auf seine in der Stellungnahme an den IASB geäußerten Auffassungen, die teilweise von den von der EFRAG in ihrem DCL geäußerten Positionen abweichen (siehe zu den Auffassungen des DSR Nr. 16 in der gleichen Rubrik des vorliegenden Quartalsberichts). Zur Erläuterung seiner abweichenden Auffassungen verweist der DSR auf seine Stellungnahme an den IASB, die der Stellungnahme an die EFRAG beigefügt wurde.

Stellungnahmen des DSR oder Verlautbarungen des RIC, die noch nicht endgültig verabschiedet sind, sondern als Entwurf der Öffentlichkeit noch zur Kommentierung zur Verfügung stehen, werden im nächsten Abschnitt dargestellt.

Entwürfe von Stellungnahmen und Rechnungslegungs Standards mit offener Kommentierungsfrist

Aktuelle Entwürfe von Stellungnahmen des DSR (Draft Comment Letters „DCL“) und Entwürfe von Rechnungslegungs Standards („E-DRS“) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Entwürfe des DSR mit Kommentierungsmöglichkeit vor.		



Aktuelle Interpretationsentwürfe des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
	Derzeit liegen keine Interpretationsentwürfe des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit vor.	

Weitere Aktivitäten

Studie des DRSC und der Universität Regensburg zur Entscheidungsnützlichkeit von Jahresabschlüssen kleiner und mittelgroßer Unternehmen für Banken

Im Rahmen des Projekts „IFRS for Private Entities“ (IFRS for PEs, ehemals IFRS for SMEs) hat das DRSC gemeinsam mit dem Lehrstuhl „Financial Accounting and Auditing“ an der Universität Regensburg (Prof. Dr. Axel Haller/Dipl.-Kfm. Johann V. Löffelmann) eine Studie durchgeführt, in der die Anforderungen der Kreditinstitute, die diese als primäre Nutzer von Jahresabschlüssen kleiner und mittelgroßer Unternehmen an die Rechnungslegung stellen, untersucht wurden. An der Studie beteiligten sich insgesamt 42 Kreditinstitute, die repräsentativ für den deutschen Bankensektor sind. Insgesamt wurden in einem jeweils zweistündigen Interview 59 Bankenvertreter zur Rolle von Jahresabschlüssen bei der Kreditvergabeentscheidung sowie möglichen Auswirkungen durch die Regelungen des ED-IFRS for PEs und des BilMoG befragt.

Am 18. September 2008 hat das DRSC die ersten Ergebnisse in einem englischsprachigen Bericht (Financial Reporting from the Perspective of Banks as a major User Group of Financial Statements) veröffentlicht. Diese auch dem IASB übermittelten Ergebnisse beschränken sich auf Aspekte im Hinblick auf den E-IFRS für PEs. Die Veröffentlichung der kompletten Studie, die auch die Regelungen des BilMoG berücksichtigt, ist für das nächste Quartal vorgesehen.

Der englischsprachige Bericht kann [hier](#) heruntergeladen werden. Der ausführlichere Bericht mit allen Ergebnissen in deutscher Sprache wird nach Erscheinen ebenfalls auf unserer Webseite veröffentlicht.

Field Tests zum ED-IFRS for Private Entities (vormals: ED-IFRS for SMEs) – Diskussion der Ergebnisse

Im Juni 2007 hatte der IASB zur Teilnahme an sog. Field Tests zum Entwurf eines International Financial Reporting Standards für kleine und mittelgroße Unternehmen (E-IFRS für KMU bzw. ED-IFRS for SMEs) aufgerufen. Diesem Aufruf sind weltweit 115 Unternehmen gefolgt. In Europa haben sich u.a. Unternehmen aus Frankreich (2), Großbritannien (25) und Deutschland (15) an den Field Tests (Erstellung von Probeabschlüssen unter Anwendung des ED-IFRS for SMEs) beteiligt.



Zur Diskussion der Ergebnisse dieser europäischen Field Tests und möglicher Implikationen für die Zukunft der europäischen Rechnungslegungsnormen fand Anfang Juli 2008 auf Initiative der in London ansässigen ACCA (Association of Chartered Certified Accountants), des französischen Standardsetzers CNC (Conseil National de la Comptabilité), der EFRAG, der FEE (Fédération des Experts Comptables Européens) und des DRSC eine Veranstaltung statt.

Die Ergebnisse der Probeabschlüsse in Deutschland und Frankreich zeigten, dass erhebliche Schwierigkeiten bei der Anwendung des vom IASB vorgelegten Entwurfs auftraten. Diese resultieren aus den teilweise sehr komplexen Regelungen (z.B. Wertminderungstest für Geschäfts- oder Firmenwert) und den häufig noch mangelnden Kenntnissen der IFRS bei den Vertretern der SME. Zudem erschwerten die zahlreich geforderten Anhangangaben die Erstellung eines Jahresabschlusses nach ED-IFRS for SMEs erheblich.

Demgegenüber wurde aus der Sicht britischer Unternehmen berichtet, dass keine bzw. nur wenige Probleme bei der Erstellung der Probeabschlüsse aufgetreten sind. Dieses Ergebnis erklärt sich u.a. durch die starke Ähnlichkeit der aktuellen Regelungen in Großbritannien (Financial Reporting Standard for Smaller Entities, FRSE) mit denen der IFRS.

Von allen Seiten wurde bestätigt, dass bei den beteiligten kleinen und mittelständischen Unternehmen bestimmte Geschäftsvorfälle, die im Standardentwurf normiert sind, in der Praxis kaum auftreten und damit nicht abzubilden waren (z.B. Unternehmenszusammenschlüsse, aktienbasierte Vergütungen oder die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (hedge accounting)).

Weitere Informationen zu den Ergebnissen der Field Tests sowie wesentliche Inhalte der anschließenden Podiumsdiskussion können Sie der [Pressemitteilung](#) des DRSC entnehmen.

c) Sonstiges

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 16 (DRS 16) *Zwischenberichterstattung* ist am 24. Juli 2008 im Bundesanzeiger Nr. 110 (Beilage 110) durch das Bundesministerium der Justiz gem. § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden.

d) Protokolle Q3/2008

Sitzungen:

	DSR	RIC
Juli	30.6/1.7.2008 (122. Sitzung)	-
August	-	6.8.2008 (30. Sitzung)
September	1./2./3.9.2008 (123. Sitzung) 29./30.9.2008 (124. Sitzung) ¹	22.09.2008 (31. Sitzung)

¹ Der Ergebnisbericht der DSR-Sitzung stand bei Redaktionsschluss noch nicht zur Verfügung und wird kurzfristig auf der DRSC-Website veröffentlicht.



Öffentliche Diskussionen:

		Thema
Juli	14.7.2008	DP des IASB „Reducing Complexity in Reporting Financial Instruments“
August	-	-
September	5.9.2008 ²	<ul style="list-style-type: none">ED „Improved Conceptual Framework for Financial Reporting – Chapter 1: The Objective of Financial Reporting, and Chapter 2: Qualitative Characteristics and Constraints of Decision-useful Financial Reporting Information“DP „Preliminary Views on an improved Conceptual Framework for Financial Reporting, The Reporting Entity“Discussion Document „Review of the Constitution – Public Accountability and the Composition of the IASB – Proposals for change“Proposals for Public Consultation „Strengthening the European Contribution to the International Standard-setting Process“

e) Hinweise auf neu anzuwendende Vorschriften für den Abschluss zum 31. Dezember 2008

Im Folgenden werden IFRS-Regelungen dargestellt, die erstmals für Abschlüsse zum 31. Dezember 2008 relevant sind. Dies sind insbesondere Regelungen, die erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die am oder nach dem 1. Januar 2008 beginnen. Darüber hinaus sind auch Regelungen aufgeführt, die erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die vor dem 1. Januar 2008, aber nach dem 1. Januar 2007 beginnen. Diese Regelungen sind für Unternehmen mit einem dem Kalenderjahr entsprechenden Ge-

schäftsjahr ebenfalls im Jahres- bzw. Konzernabschluss zum 31. Dezember 2008 erstmals anzuwenden. Die Ausführungen sind nicht abschließend, sondern stellen die wesentlichen Inhalte im Kontext des Jahres- bzw. Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2008 dar. Gegebenenfalls ist die noch ausstehende Übernahme in europäisches Recht (Endorsement) zu berücksichtigen (vgl. dazu die Ausführungen in der Rubrik **Aus der Arbeit anderer Organisationen, b) EU-Kommission, Endorsement**).

IFRIC 11 IFRS 2 – Group and Treasury Share Transactions

IFRIC 11 befasst sich mit spezifischen Ausgestaltungen von anteilsbasierten Vergütungstransaktionen und diskutiert deren jeweilige Zuordnung zu den „equity-settled“ bzw. „cash-settled transactions“. Als anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente sind gemäß IFRIC 11 die folgenden Transaktionen anzusehen:

- Das an seine Mitarbeiter Aktienoptionen gewährende Unternehmen kommt seinen Verpflichtungen aus den Vergütungsvereinbarungen durch den Erwerb eigener Aktien nach.

² Das Protokoll der Öffentlichen Diskussion stand bei Redaktionsschluss noch nicht zur Verfügung und wird kurzfristig auf der DRSC-Website veröffentlicht.



- Mitarbeitern eines Unternehmens werden Aktienoptionen durch dessen Anteilseigner gewährt, wobei die zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen Eigenkapitalinstrumente von den Anteilseignern bereitgestellt werden.
- Mitarbeitern einer Tochtergesellschaft werden Optionen auf Aktien des Mutterunternehmens gewährt, wobei das Mutterunternehmen den Mitarbeitern der Tochtergesellschaft die Rechte direkt gewährt.

Hingegen ist die Gewährung von Optionen auf Aktien des Mutterunternehmens an Mitarbeiter einer Tochtergesellschaft im Jahresabschluss dieser Tochtergesellschaft als „cash-settled transaction“ anzusehen, wenn nicht das Mutterunternehmen, sondern die Tochtergesellschaft die Aktienoptionen gewährt.

IFRIC 11 ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem **1. März 2007** beginnen, verpflichtend anzuwenden.

IFRIC 12 *Service Concession Arrangements*

IFRIC 12 betrifft die Bilanzierung von Dienstleistungslizenzen (bspw. für das Betreiben von Autobahnen oder Krankenhäusern) aus Sicht des Lizenznehmers; der Anwendungsbereich der Interpretation ist ausschließlich auf Vereinbarungen mit öffentlichen Lizenzgebern beschränkt.

IFRIC 12 stellt klar, dass, sofern die notwendige Infrastruktur vom Lizenznehmer erstellt, von Dritten erworben oder durch den Lizenzgeber zur Verfügung gestellt wird, die Infrastruktur nicht gemäß IAS 16 beim Lizenznehmer zu bilanzieren ist. Vielmehr ist die Infrastruktur in diesen Fällen Teil der Gegenleistung, die der Lizenznehmer für die Gewährung der Lizenz erbringt. Die Bilanzierung dieses Rechts erfolgt nach dem „financial asset model“ oder dem „intangible asset model“.

IFRIC 12 ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem **1. Januar 2008** beginnen, verpflichtend anzuwenden.

IFRIC 14 *IAS 19 – The Limit on a Defined Benefit Asset, Minimum Funding Requirements and their Interaction*

Die Interpretation erläutert das Zusammenspiel zwischen einer zum Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtung, zusätzliche Beträge in einen Pensionsplan einzuzahlen („minimum funding requirement“) und den Regelungen in IAS 19 zur Wertobergrenze („asset ceiling“) eines positiven Saldos zwischen Planvermögen und leistungsorientierter Verpflichtung („defined benefit obligation“). Es wird geklärt, wie die Wertobergrenze zu ermitteln ist und wie sich gesetzliche bzw. vertragliche Mindestfinanzierungsanforderungen auf einen Pensionsvermögenswert bzw. eine Pensionsverpflichtung auswirken.



Termine & Personalia & Sonstiges

Veranstaltungen

- 13./14. Oktober 2008 [62. Deutscher-Betriebswirtschafter-Tag 2008](#) der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. in Frankfurt/Main; Titel: „Globalisierung aus unternehmensstrategischer Sicht“
27. Oktober 2008 [Öffentliche Diskussion](#) des DRSC in Frankfurt/Main;
Themen:
• ED Improvements to IFRSs (August 2008)
• ED Simplifying Earnings per Share: Proposed amendments to IAS 33
• ED Additional Exemptions for First-time Adopters: Proposed amendments to IFRS 1
• ED Discontinued operations: Proposed amendments to IFRS 5
- 3./4. November 2008 [9. Handelsblatt Jahrestagung](#) in Düsseldorf, Titel: „Konzernrechnungswesen in Deutschland“
- 24./25. November 2008 [7. IFRS Kongress von Ernst & Young](#) in Berlin

Personalia

DRSC

Personalzugänge:

Dr. Thomas Schmotz, Dipl.-Kaufmann, wird am 7. Oktober 2008 im Rahmen einer befristeten Entsendung durch die Daimler AG eine Tätigkeit als Projektmanager beim DRSC aufnehmen.

Personalabgänge:

Stephan Georg Schön, Dipl.-Ökonom, Projektassistent wird mit Wirkung zum 10. Oktober 2008 aufgrund der Beendigung der Entsendevereinbarung aus dem DRSC ausscheiden.

DPR

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) sucht für die Berliner Geschäftsstelle weitere hauptberufliche Mitarbeiter. Genauere Informationen zur DPR, zum Anforderungsprofil und zum Bewerbungsverfahren finden Sie auf der [Website](#) der DPR.

IASB

Prabhakar Kalavacherla, Audit Partner bei KPMG LLP, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2009 für eine Amtszeit bis zum 30. Juni 2013, als neues IASB-Mitglied (Vollzeit) ernannt.

IFRIC

Die IASC Foundation hat in ihrer Sitzung im Juli 2008 drei neue IFRIC-Mitglieder ernannt:

- **Luca Cencioni**, Senior Accounting Manager, Eni, Italien,
- **Jean Paré**, Vice President, Financial Reporting, Bombardier, Kanada,
- **Joanna Perry**, company director und Chair, Financial Reporting Standards Board, Neuseeland.

Die Ernennung gilt für drei Jahre.

Darüber hinaus wurde **Louis LeBrun**, Partner und Chairman des Supervisory Board, Mazars, Frankreich als IFRIC-Mitglied wieder ernannt.



Sonstige Neuigkeiten

Jahresbericht der EFRAG veröffentlicht

Die EFRAG hat am 2. Juli 2008 ihren [Annual Review 2007](#) veröffentlicht. Er enthält einen umfassenden Überblick über die

Aktivitäten der EFRAG im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Änderung der Mitgliederstruktur des SAC

Die Amtszeiten aller Mitglieder des Standards Advisory Council, des Beratungsgremiums des IASB, laufen zum Ende des Jahres aus. In diesem Zusammenhang haben die Trustees der IASC Foundation in ihrer Sitzung im Juli 2008 beschlossen, die Mitgliederstruktur des SAC zu ändern, so dass die Mitglieder des SAC zukünftig in erster Linie als Vertreter von Organisationen im SAC vertreten sein werden. Bisher werden die Mitglieder des SAC als einzelne Personen berufen.

neue Struktur die Integration einer größeren Bandbreite betroffener Parteien in das SAC ermögliche und damit die vom Gremium gegenüber dem IASB vertretenen Ansichten ein höheres Gewicht hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit genießen würden.

Die IASC Foundation betont in diesem Zusammenhang, dass diese Änderung potenzielle weitere Änderungen im Rahmen des zweiten Teils der Überprüfung der Satzung der IASC Foundation nicht ausschließe.

Die Trustees sind der Auffassung, dass die

Bericht der SEC zu Ratingagenturen

Im August 2007 begann der SEC-Staff mit Überprüfungen der drei Ratingagenturen Fitch Ratings, Ltd. ("Fitch"), Moody's Investor Services, Inc. ("Moody's") und Standard & Poor's Ratings Services ("S&P"),

um deren Rolle im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Finanzkrise zu identifizieren. Der zusammenfassende Bericht des SEC-Staff zu diesen Untersuchungen kann [hier](#) heruntergeladen werden.



Links

[CESR](#)
[Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[IASB](#)

Archiv

[DRSC Quartalsbericht Q1/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q2/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q3/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q4/2006](#)
[DRSC Quartalsbericht Q1/2007](#)
[DRSC Quartalsbericht Q2/2007](#)
[DRSC Quartalsbericht Q3/2007](#)
[DRSC Quartalsbericht Q4/2007](#)
[DRSC Quartalsbericht Q1/2008](#)
[DRSC Quartalsbericht Q2/2008](#)